



GESUCH EINER BEITRAGSLEISTUNG AN DEN MUSIKUNTERRICHT

Schuljahr 2021/2022

EINE BEITRAGSLEISTUNG IST NUR FÜR DIE FETT EINGERAHMTE ANGEBOTE MÖGLICH.

1. Schüler/innen bis Ende der 5. Primarschulklasse

Name und Vorname des Kindes:		Geburtsdatum des Kindes:	
Jetzige Klasse:		Klassenlehrer:	
Instrument / Unterrichtsfach:		Musikschule / Verein:	
<input type="checkbox"/> Einzelunterricht: 25 Minuten alle Instrumente		<input type="checkbox"/> Zweiergruppen- unterricht: 45 Minuten alle Instrumente	
		<input type="checkbox"/> 45 Minuten	
Schulgeld:	Fr. 1'200.--	Fr. 2'160.--	

Tarif 1 der Musikschule Wettingen für nicht in Wettingen wohnhafte Schüler/innen

2. Schüler/innen ab der 6. Primarschulklasse und der Oberstufe

Name und Vorname des Kindes:		Geburtsdatum des Kindes:	
Jetzige Klasse:		Klassenlehrer:	
Instrument / Unterrichtsfach:		Musikschule / Verein:	
<input type="checkbox"/> Einzelunterricht: 25 Minuten alle Instrumente		<input type="checkbox"/> Zweiergruppen- unterricht: 45 Minuten alle Instrumente	
		<input type="checkbox"/> 45 Minuten	
Schulgeld:	Fr. 480.--	Fr. 1'440.--	

Tarif 2 der Musikschule Wettingen für nicht in Wettingen wohnhafte Schüler/innen abzüglich Subvention Kanton Aargau

Gesuch Voser-Dümelis-Stiftung

3. Beurteilung durch Finanzverwaltung

Name und Vorname der Eltern:		Strasse:		
Beruf des Vaters:		Steuerbares Einkommen:	Steuerbares Vermögen:	
Anzahl Kinder:	davon in Musikschule:	1	2	3

Beitragsskala:					
Stufe	Steuerbares Einkommen		Gemeindebeitrag		
	von	bis	bei 1 Schüler	bei 2 Schüler	bei 3 Schüler
8	0	34 000	100 %	100 %	100 %
7	34 000	38 000	90 %	100 %	100 %
6	38 000	42 000	80 %	90 %	100 %
5	42 000	46 000	70 %	80 %	90 %
4	46 000	50 000	60 %	70 %	80 %
3	50 000	54 000	50 %	60 %	70 %
2	54 000	58 000	40 %	50 %	60 %
1	58 000	68 000	20 %	40 %	50 %
0	68 001		0 %	0 %	0 %

Antrag der Gemeinde:	Beitrag in %:	Anteil in Franken:
Visum Finanzverwalter:		
Visum Ressortvorsteher:		Eröffnung an Eltern:



Reglement

über die Beitragsleistungen der Gemeinde Neuenhof an den Musikunterricht der Neuenhofer Schüler der Primarschule und der Oberstufe

1. Beiträge der Gemeinde Neuenhof an die Unterrichtskosten werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet. Nach Ablauf eines Schuljahres ist ein neues Gesuch notwendig.
2. Für die Beitragsleistung an den Musikunterricht sind strikte folgende Voraussetzungen einzuhalten:
 - Das Beitragsgesuch muss vor dem 30. April (ausnahmsweise wegen Covid-19) des laufenden Jahres eingegangen sein. Auf später eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden.
 - Die Steuererklärung des vergangenen Jahres muss bis spätestens 30. April des laufenden Jahres beim Gemeindesteueramt Neuenhof eingegangen sein. Allfällige Fristverlängerungen werden nicht akzeptiert.
 - Es werden nur Subventionen für die im Gesuchsformular fett eingerahmten Belange ausgerichtet.
3. Die Beitragsleistung bemisst sich nach dem steuerbaren Einkommen der Eltern gemäss folgender Abstufung*:

Stufe	Steuerbares Einkommen	Gemeindebeitrag
1	58'001.-- bis 68'000.--	20 %
2	54'001.-- bis 58'000.--	40 %
3	50'001.-- bis 54'000.--	50 %
4	46'001.-- bis 50'000.--	60 %
5	42'001.-- bis 46'000.--	70 %
6	38'001.-- bis 42'000.--	80 %
7	34'001.-- bis 38'000.--	90 %
8	unter 34'000.--	100 %

4. Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als Fr. 20'000.-- werden keine Beiträge gewährt.
5. Nehmen aus derselben Familie gleichzeitig mehrere Kinder am Musikunterricht teil, erhöht sich der Gemeindebeitrag auf Gesuch hin im Sinne eines Rabattes für jedes Kind dieser Familie um eine Stufe der in Absatz 3 aufgeführten Skala.
6. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Abstufungsfolgen gemäss Absatz 3 veränderten Verhältnissen anzupassen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die für die Subventionierung des Musikschulunterrichts im Budget der Einwohnergemeinde eingeräumten Finanzmittel.
7. Gesuche um Ausrichtung des Gemeindebeitrages können spätestens bis zum Anmeldetermin für den Musikschulunterricht bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese entscheidet abschliessend und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller schriftlich mit. Eine Orientierungskopie geht an den Gemeinderat (Beschwerdeinstanz).
8. Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Einwohnerrates vom 14. März 1995 auf Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft.

*Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. März 1997